

## REGIERUNGSRAT

13. Juni 2018

18.64

**Postulat Andre Rotzetter, CVP, Buchs (Sprecher), Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Dr. Jürg Knuchel, SP Aarau, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, und Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, vom 20. März 2018 betreffend Sicherstellung der Spezialberatungen Schuldenberatung und Beratung von Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind im Kanton Aargau; Entgegennahme mit Erklärung**

---

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

### Vorbemerkungen

Im November 2017 hat der Grosse Rat die Notwendigkeit und die Finanzierung der Schuldenberatung Aargau – Solothurn und der Beratung von Nicht-IV-Berechtigten durch die Pro Infirmis Aargau-Solothurn im Rahmen der Budgetdebatte beraten. Die grossrätliche Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) und die grossrätliche Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) sowie die Mitglieder des Grossen Rats waren sich weitgehend einig, dass die Spezialberatungen der beiden Organisationen sinnvoll und notwendig sind, es sich bei der Beratung von Nicht-IV-Berechtigten aber um eine Aufgabe der Gemeinden handelt. Der Grosse Rat hat am 28. November 2017 auf Antrag der GSW beschlossen, auf die Sanierungsmassnahme "Streichung der Subventionen an Pro Infirmis Aargau-Solothurn" teilweise zu verzichten und die Subventionen für 2018 auszurichten. Mit diesem Kompromiss wollte der Grosse Rat den Gemeinden explizit Luft verschaffen, sich um eine geeignete Lösung zu bemühen. Ende 2017 haben zwischen der Gemeindeammänner-Vereinigung (GAV) und Pro Infirmis Gespräche stattgefunden, bisher konnte allerdings keine Nachfolgeregelung ausgehandelt werden. Die Sanierungsmassnahme "Verzicht auf die Dienstleistungen des Vereins Schuldenberatung Aargau – Solothurn" hat der Grosse Rat auf Antrag der GSW und KAPF abgelehnt.

Es besteht keine Rechtsgrundlage, die Kanton und Gemeinden verpflichtet, die Schuldenberatung und die Beratung von Nicht-IV-Berechtigten zu finanzieren. Gemäss § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) können der Kanton und die Gemeinden jedoch Institutionen der sozialen Prävention und damit auch ihre Dienstleistungen unterstützen.

## **Schuldenberatung durch den Verein Schuldenberatung Aargau – Solothurn**

Die Schuldenberatung bietet verschiedene Dienstleistungen im Bereich Prävention, Beratung und Schulung an. Mit dem Kanton Aargau hat der Verein einen vierjährigen Rahmenvertrag (2016–2019) abgeschlossen. Darin sind die jährlichen kantonalen Beiträge für die Kurzzeitintervention (Fr. 130'000.–) und die Schuldenprävention (Fr. 100'000.–) festgelegt: Zusammen mit den betroffenen Personen werden Schritte für einen situationsgerechten Umgang mit der Schuldsituation eingeleitet. Zudem realisiert der Verein Projekte zur Förderung der individuellen Finanzkompetenz. Die öffentliche Hand, Klienten und Dritte finanzieren die Dienstleistungen gemeinsam.

Gemäss dem Verein Schuldenberatung Aargau – Solothurn zeigen Studien und die Evaluation der Dienstleistung der Schuldenberatung Aarau – Solothurn aus dem Jahr 2014 auf, dass mehr Geld in Form von Steuereinnahmen an die öffentliche Hand zurück fliesst, als diese investiert. Im Kanton Aargau sind dies pro investiertem Franken Fr. 1,37. Kanton und Gemeinden profitieren gleichermaßen von den Leistungen.

Der Regierungsrat beabsichtigt deshalb, mit dem Verein Schuldenberatung Aargau – Solothurn einen neuen Rahmenvertrag für die Jahre 2020–2023 abzuschliessen und im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019–2022 die entsprechenden Mittel einzustellen.

## **Beratung von Nicht-IV-Berechtigten durch Pro Infirmis Aargau-Solothurn**

Pro Infirmis leistet und vermittelt Beratung und Unterstützung für Menschen mit geistiger, körperlicher und psychischer Behinderung und ihrer Angehörigen; Pro Infirmis fördert und unterstützt Hilfe zur Selbsthilfe. Die Organisation führt im Kanton Aargau eine Geschäftsstelle. Mit dem Kanton Aargau hat Pro Infirmis einen vierjährigen Rahmenvertrag (2015–2018) für Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, aber ohne IV-Berechtigung, abgeschlossen. Ziel der Beratungen ist, den Betroffenen Wege zum Erhalt der Selbstständigkeit aufzuzeigen und so den Eintritt in die Sozialhilfe zu verhindern. Finanziert wird die Beratungstätigkeit durch den Kanton, die Gemeinden und durch Spenden. Der jährliche Beitrag des Kantons von Fr. 198'000.– macht den Grossteil der Mittel für die Beratung von Nicht-IV-Berechtigten aus.

Mit der heutigen Finanzierungspraxis sieht der Regierungsrat den Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz verletzt, wonach das Gemeinwesen, das von einer staatlichen Leistung profitiert, auch darüber bestimmt und die Kosten dafür trägt (Art. 43a Abs. 2 und 3 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft).

§ 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) besagt, dass öffentliche Aufgaben nach dem Grundsatz der Subsidiarität jenem Gemeinwesen zuzuordnen sind, das sie am besten erfüllen kann. Die Finanzierung erfolgt in diesem Fall durch das für die Ausgestaltung der Aufgabe und deren Vollzug zuständige Gemeinwesen. Verbundaufgaben (von Kanton und Gemeinden gemeinsam zu erfüllende Aufgaben) sind nur dann zu führen, wenn es nicht möglich ist, die Aufgaben oder Teilaufgaben vollständig einer Ebene zuzuordnen.

Mit der Umsetzung der Aufgaben- und Lastenverteilung sowie des neuen Finanzausgleichs per 1. Januar 2018 finanzieren die Gemeinden die Sozialhilfe ohne den Kanton. Wird in die Beratung von Nicht-IV-Berechtigten investiert, kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeinden bei den Sozialhilfekosten Einsparungen erzielen werden. Sie sind die Hauptnutznießer des Angebots, beteiligen sich jedoch nur geringfügig und nicht flächendeckend an den Kosten.

Im Sinne der fiskalischen Äquivalenz sollen die Gemeinden in die Pflicht genommen werden, das Angebot von Pro Infirmis durch geeignete Massnahmen gemeinsam aufrecht zu erhalten. Der Regierungsrat anerkennt den Nutzen des Angebots und möchte verhindern, dass dieses ausläuft, weil die Übergabe vom Kanton an die Gemeinden nicht gelingt. Er verzichtet darauf, die Aufgabenverantwortung durch eine Gesetzesänderung zu reglementieren, da er den Handlungsspielraum der Gemein-

den nicht einschränken will. Grundsätzlich sieht er die Gemeindeverbände in der Verantwortung, eine Lösung zu suchen. Dass die Gemeinden die Finanzierungsfrage lösen und die Kosten somit bereits ab Januar 2019 übernehmen, erachtet er als kaum realisierbar. Deshalb ist der Regierungsrat bereit, die Gemeinden in diesem Prozess zu unterstützen. Ebenso ist der Regierungsrat bereit, den Leistungsvertrag mit Pro Infirmis für eine Übergangszeit von einem Jahr bis am 31. Dezember 2019 zu verlängern.

### **Schlussbemerkung**

Das Postulat fordert den Regierungsrat auf, entweder eine Gesetzesänderung herbeizuführen, die die Gemeinden zur Aufrechterhaltung der Spezialberatungen Schuldenberatung und Beratung von Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, zu verpflichten, oder die finanzielle Unterstützung für die beiden Beratungsleistungen weiterhin zu übernehmen.

Der Regierungsrat bekundet seine Absicht, die Schuldenberatung weiterhin mit Beiträgen zu unterstützen. Er ist zudem bereit, den Vertrag mit Pro Infirmis für die Beratung von Nicht-IV-Berechtigten für 2019 zu verlängern und die Leistungen für dieses Jahr im selben Umfang mitzufinanzieren, da der Nutzen und die Relevanz der Beratung von Nicht-IV-Berechtigten unbestritten ist. Gleichzeitig sucht der Kanton mit den Gemeinden eine geeignete Nachfolgelösung, damit das Angebot auch langfristig aufrechterhalten werden kann.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'870.–.

### **Regierungsrat Aargau**